



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt
9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

AZ: 004-1/4/2017/3b

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 14.12.2017, Zahl.: 004-1/4/2017 mit der die "**Aufschließungsgebietsverordnung 2018**" gemäß §§ 4 und 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl.Nr. 23 idGF. LGBl. Nr. 24/2016 erlassen wird.

§ 1

Festlegung von Aufschließungsgebieten

Folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile werden als Aufschließungsgebiet festgelegt:

A01/2017 Gst 129/1 z.T., KG Truttendorf
im Ausmaß von 5.761 m²

A02/2017 Gst 129/13, KG Truttendorf
im Ausmaß von 6.489 m²

A03/2017 Gst 1235 z.T. (25.308 m²) und 1234/1, KG Thon
im Ausmaß von 48.400 m²

§ 2

Wirksamkeit

1. Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.
2. Mit der Rechtskraft dieser Verordnung treten sämtliche bisherigen Festlegungen von Aufschließungsgebieten außer Kraft.

Grafenstein, am 22. Dezember 2017
Der Bürgermeister



(Handwritten signature)
Mag. Stefan Deutschmann

Anlage:

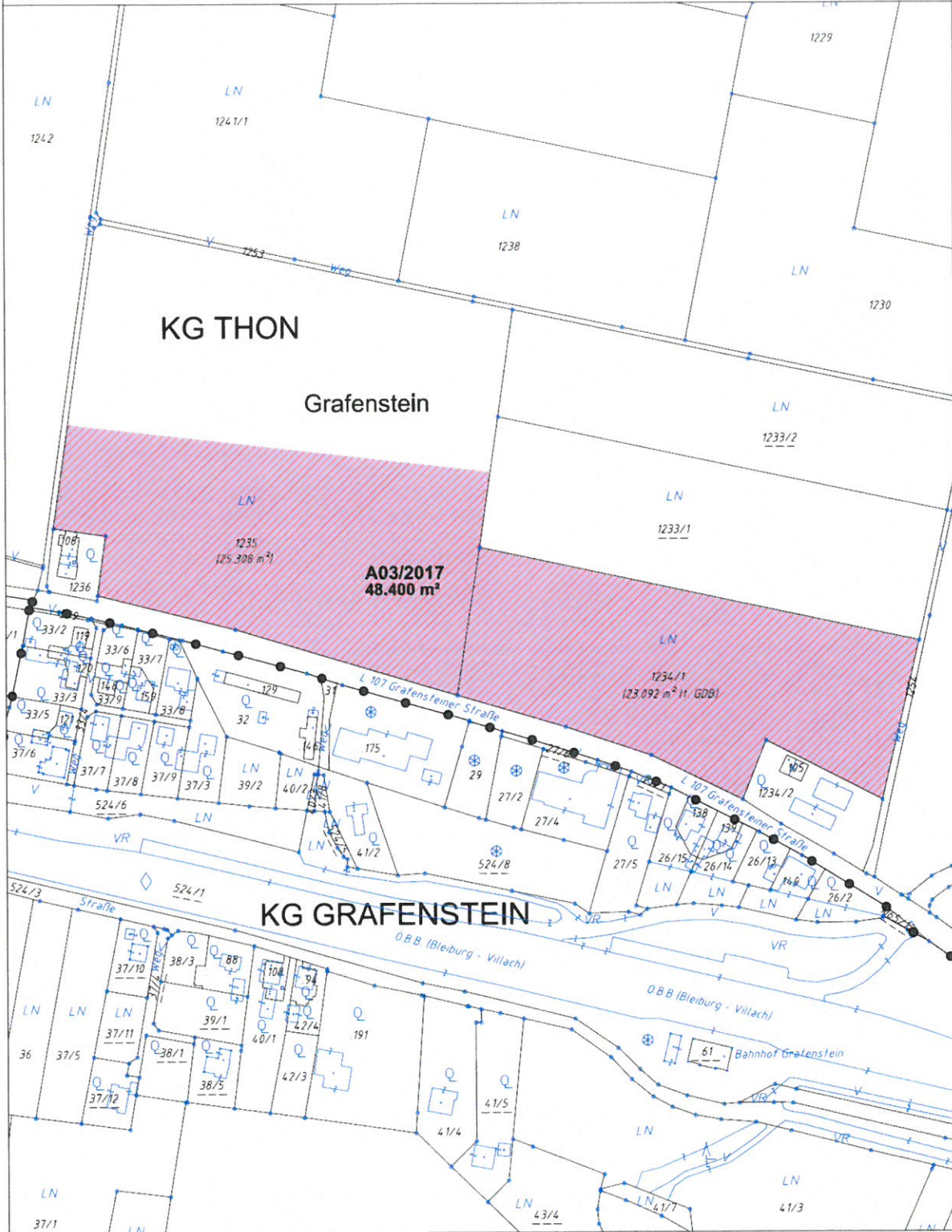
- * Lagepläne
- * Erläuterung der Verordnung

angeschlagen am 22.12.2017

MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN - VERORDNUNG A-GEBIETE

Lageplan ad A03/2017

Bl.Nr. B2



Erläuterung und Begründung ad Aufschließungsgebietsverordnung 2018

Im Zuge der generellen Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes wurden die bestehenden A-Gebiete und Festlegung neuer A-Gebiete entsprechend den Vorgaben des K-GplG 1995 geprüft. Die nachfolgenden A-Gebiete wurden in den Rechtsbestand des neuen FLÄWI 2018 übernommen. Basis der Flächenermittlung ist die GDB bzw. bei Teilgrundstücken das Ausmaß lt. DKM.

A01/2017:

Die Übernahme als A-Gebiet erfolgt, da für die widmungsgemäße Verwendung des gegenständlichen Baulandes, unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz, wegen ausreichend vorhandener Baulandreserven in siedlungspolitisch geeigneten Lagen kein allgemeiner unmittelbarer Bedarf besteht und deren widmungsgemäße Verwendung aufgrund der TAG-Leitungen öffentliche Rücksichten entgegenstehen. Eine Aufhebung des A-Gebietes im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes wäre sachlich nicht rechtfertigbar.

A02/2017

Die Übernahme als A-Gebiet erfolgt, da für die widmungsgemäße Verwendung des gegenständlichen Baulandes, unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz, wegen ausreichend vorhandener Baulandreserven in siedlungspolitisch geeigneten Lagen kein allgemeiner unmittelbarer Bedarf besteht und deren widmungsgemäße Verwendung aufgrund ungenügender Erschließung (z.B. betreffend Verkehrserschließung) öffentliche Rücksichten entgegenstehen. Eine Aufhebung des A-Gebietes im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes wäre sachlich nicht rechtfertigbar.

A03/2017

Die Übernahme als A-Gebiet erfolgt, da für die widmungsgemäße Verwendung des gegenständlichen Baulandes, unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz, wegen ausreichend vorhandener Baulandreserven in siedlungspolitisch geeigneten Lagen kein allgemeiner unmittelbarer Bedarf besteht und deren widmungsgemäße Verwendung aufgrund ungenügender Erschließung (z.B. betreffend Verkehr, fehlende innerörtliche Erschließung) öffentliche Rücksichten entgegenstehen. Zudem beträgt das Flächenausmaß 4,84 ha. Eine Aufhebung des A-Gebietes im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes wäre sachlich nicht rechtfertigbar.

Ad HQ 100

Für das Gemeindegebiet von Grafenstein liegen aktuell keine aktuellen kommissionierten bzw. fachlich freigegebenen Gefahrenzonenpläne des Amtes für Wasserwirtschaft vor. Eine Festlegung von A-Gebieten auf Basis von Entwürfen bzw. Vorentwürfen von Gefahrenzonenplänen wurde in Absprache mit der Abt. 8 UA Wasserwirtschaft, der Abt. 3 UA fachliche Raumordnung und der Marktgemeinde Grafenstein als nicht zweckmäßig erachtet. Die HQ 100 Überflutungsbereiche der Gefahrenzonenplanentwürfe wurden als eigenes Planwerk (HQ 100 Gefahrenzonenplanentwürfe, M 1:30.000) im FLÄWI 2018 ersichtlich gemacht. Nach Kommissionierung bzw. fachlicher Freigabe der Gefahrenzonenpläne erfolgt die Festlegung der A-Gebiete entsprechend den Vorgaben des K-GplG 1995 (ungünstige natürliche Verhältnisse, Gefährdungsbereiche) und ein Austausch der betroffenen FLÄWI-Blätter.

Einwendungen und negative behördliche Stellungnahmen zur Kundmachung sind nicht eingelangt.